



**OTTO-VON-GUERICKE-UNIVERSITÄT MAGDEBURG**  
Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften

**Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften**  
in Kooperation mit der

**Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik**

**Fakultät für Informatik**

**Fakultät für Maschinenbau**

**Fakultät für Mathematik**

**Fakultät für Naturwissenschaften**

**Fakultät für Verfahrens- und Systemtechnik**

**Fakultät für Wirtschaftswissenschaft**

sowie mit dem

**Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal**

## **Vorläufige Studienordnung**

für den Bachelorstudiengang

Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien

Fach Technik

mit den Zweitfächern Englisch, Ethik, Informatik, Mathematik oder Sport

vom: 29.4.2010

Aufgrund des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.05.2004 (GVBl. LSA S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Neuordnung des Landesdisziplinarrechts vom 21.03.2006 (GVBl. LSA S. 102ff) hat die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg folgende Satzung erlassen:

## INHALTSVERZEICHNIS

Präambel.....	3
Teil A: ALLGEMEINER TEIL .....	4
§ 1 Geltungsbereich, Inhalte und Ziele des Studiums .....	4
§ 2 Aufnahme des Studiums.....	6
§ 3 Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums .....	6
§ 4 Regelungen für ein Teilzeitstudium und Nachteilsausgleich .....	6
§ 5 Arten der Lehrveranstaltungen .....	7
§ 6 Bachelorabschluss .....	7
§ 7 Studienfachberatung .....	8
§ 8 Evaluation der Lehre .....	8
§ 9 Inkrafttreten .....	9
Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN .....	10
Unterrichtsfach Technik .....	10
§ 1 Studienziele der Fachrichtung Technik .....	10
§ 2 Inhaltsbereiche/Module .....	10
§ 3 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten .....	11
§ 4 Studienorganisation .....	11
Bildungswissenschaften .....	11
§ 1 Studienziele Bildungswissenschaften.....	11
§ 2 Inhaltsbereiche/Module .....	12
§ 3 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten .....	12
§ 4 Studienorganisation .....	12
Zweifächer.....	13
Unterrichtsfach Englisch .....	13
§ 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs .....	13
§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs.....	13
§ 3 Inhaltsbereiche/Module .....	13
§ 4 Grundsätzliche Empfehlung zur Studienplanung .....	14
Unterrichtsfach Ethik .....	15
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs.....	15
§ 2 Inhaltsbereiche/Module .....	15
Unterrichtsfach Informatik .....	16
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs.....	16
§ 2 Inhaltsbereiche/Module .....	16
Unterrichtsfach Mathematik .....	17
§ 1 Studienziele des Unterrichtsfachs.....	17
§ 2 Inhaltsbereiche/Module .....	17
Unterrichtsfach Sport .....	18
§ 1 Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches .....	18
§ 2 Studienziele des Unterrichtsfachs.....	18
§ 3 Inhaltsbereiche/Module .....	19
Teil C Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen .....	20
1. Modulbeschreibungen .....	20
2. Empfehlungen zum Studienverlauf .....	21

## Präambel

Das konsekutiv angelegte Studium orientiert sich an den KMK Strukturvorgaben und führt über ein Bachelor- und den daran anschließenden Masterstudiengang zum Erwerb der Lehrbefähigung an Sekundarschulen bzw. Gymnasien in der Bundesrepublik Deutschland.

Bachelor- und Masterstudiengang sind inhaltlich aufeinander abgestimmt und haben eine Gesamtregelstudienzeit von fünf Jahren (300 CP). Die innovativen Ansätze des Studiengangs bestehen zum einen in der fakultätsübergreifend angelegten Organisation, die gewährleistet, dass die natur- und ingenieurwissenschaftlichen Module, die Bestandteil der fachwissenschaftlichen Ausbildung sind, überwiegend gemeinsam mit Studierenden der Ingenieurwissenschaften studiert werden. Die sich daraus ergebenden Synergien ermöglichen in Kombination mit den in den Bildungswissenschaften und Berufspädagogik angebotenen Modulen, die den Wandel der Arbeitswelt fokussieren und neben den Grundlagen der beruflichen Didaktik insbesondere auf Berufswahlprozesse eingehen, dass sich die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft verstehen. Zum anderen sorgen die professionspraktischen Studien in Schulen, Einrichtungen der Berufsausbildung bzw. Berufsorientierung sowie in Unternehmen dafür, dass der Bachelorbabschluss nicht nur die erste Stufe im Lehramtsstudium ist, sondern auch auf Tätigkeiten in Einrichtungen und Maßnahmen der Berufsorientierung und Berufsberatung oder in Bildungseinrichtungen mit berufsvorbereitendem Aufgabenprofil vorbereitet und damit zu einem polyvalenten Abschlussprofil führt.

Als zweites Unterrichtsfach kann an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Informatik, Mathematik, Ethik, Englisch oder Sport gewählt werden, dessen Studium gleichberechtigt mit dem Fach Technik im ersten Semester beginnt. Der Studiengang orientiert sich an einer modernen Lehrerausbildung, deren Stärke in der Integration von theoretischen und praktischen Lernformen besteht und auf die Gestaltung eines projektförmigen und fächerübergreifenden Technikunterrichtes vorbereitet.

## Teil A: ALLGEMEINER TEIL

### § 1

#### ***Geltungsbereich, Inhalte und Ziele des Studiums***

- (1) Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der gültigen Prüfungsordnung die Ziele, Inhalte und Aufbau der fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen Studien im Rahmen des Bachelorstudiengangs Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien auf Grundlage der entsprechenden Ordnungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.
- (2) Diese Studienordnung enthält Hinweise allgemeiner Art. Zur genauen Orientierung und Planung des Studiums sind weitere Informationen sinnvoll. Zu diesem Zweck wird den Studierenden empfohlen, sich mit der Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Lehramt an Gymnasien bzw. Sekundarschulen vertraut zu machen und möglichst frühzeitig Kontakt zur Studienfachberatung aufzunehmen. Neben dem Wissenserwerb und der Ausprägung von Befähigungen in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist das Selbststudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich. Die im Anhang zur Prüfungsordnung aufgeführten Zeitpunkte zur Belegung von Lehrveranstaltungen sind als Empfehlung für die Absolvierung des Studiums in der Regelstudienzeit zu verstehen. Weitere Informationen über das Studium sind im Prüfungsamt, im Dezernat für Studienangelegenheiten der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und beim Fachschaftratsrat erhältlich. Jeweils aktuelle Informationen zum Studiengang und zu den Modulen finden sich im Internet unter <http://www.ovgu.de/fgse>.
- (3) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend angelegt. Träger des Studiengangs ist die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften.
- (4) Der Bachelorstudiengang Lehramt an Sekundarschulen im Fach Technik und Lehramt an Gymnasien im Fach Technik an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg versteht sich als ein grundlegender Schritt zur Entwicklung der Fähigkeit zu professioneller Lehrfähigkeit an Gymnasien und Sekundarschulen der Bundesrepublik Deutschland sowie an anderen vergleichbaren Lehreinrichtungen im In- und Ausland.
- (5) Das Ziel des Bachelorstudiengangs ist hauptsächlich die Vorbereitung auf das sich daran anschließende Masterstudium, in dem die Studierenden ihre Unterrichtsbefähigung für das Lehramt an Sekundarschulen bzw. Gymnasien und die für die Bildungsforschung erforderlichen Kompetenzen für das wissenschaftliche Arbeiten erwerben. Darüber hinaus führt das Bachelorstudium zusätzlich zu einem polyvalenten Abschlussprofil, das es ermöglicht, in Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung qualifizierte Tätigkeiten in der betrieblichen bzw. außer- oder überbetrieblichen Berufsausbildung mit berufs- oder betriebspädagogischen Anforderungen, wie beispielsweise in der Berufs- und Qualifizierungsberatung, auszuüben.
- (6) Das Bachelorstudium verbindet eine fach- und ingenieurwissenschaftliche Grundausbildung für das Fach Technik inklusive der für dieses Unterrichtsfach spezifischen Fachdidaktik mit einer bildungswissenschaftlichen Ausbildung, die neben der pädagogischen Psychologie und der allgemeinen Pädagogik auch grundlegendes Wissen über die Berufspädagogik und die berufliche Didaktik vermittelt, mit dem Studium eines zweiten Unterrichtsfachs.
- (7) In wissenschaftlich angeleiteten und begleiteten Praxisphasen, die der beruflichen Orientierung sowie professionspraktischen Studien dienen, haben die Studierenden die Möglichkeit, die erworbenen wissenschaftlichen Kenntnisse in beruflichen Praxisfeldern zu erproben und zu reflektieren. Hier erfolgt die praktische Einführung in das Unterrichtsfach Technik an Sekundarschulen bzw. Gymnasien sowie in das zweite Unterrichtsfach, das im anschließenden Masterstudium zu einem vollwertigen Zweitfach ausgebaut wird.

- (8) Das Bachelorstudium (B. Sc.) für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien führt zur Erlangung von 180 Credit-Points gemäß dem European Credit-Point Transfer System. Davon entfallen auf das
1. *Unterrichtsfach Technik 66 Credit-Points* (incl. mindestens 6 Credit-Points für die Fachdidaktik) und das
  2. *Unterrichtsfach (Englisch, Ethik, Sport, Informatik, Mathematik) 64 Credit-Points* (incl. mindestens 4 Credit-Points für die Fachdidaktik).

Die Befähigung zur Erfassung von Grundstrukturen und Fragestellungen sowie Lösungspotentialen einer Wissenschaft ist zentrale Aufgabe der fachwissenschaftlichen Studienanteile. Das fachdidaktische Lehrangebot dient der adressatengerechten Erschließung und Vermittlung an die Lernenden.

Das Studium der Fachdidaktik dient dazu, die zukünftig Lehrenden zu befähigen, die Grundstruktur des von ihnen studierten Faches in dessen jeweiligem Zugang zur Welt so zu durchschauen, dass sie in der Lage sind, ihren Lernenden ihre natürliche und soziale Umwelt zu erschließen und zugänglich zu machen.

Auf das *Studium der Bildungswissenschaften*, welches sich aus allgemeiner Pädagogik, pädagogischer Psychologie, Wandel der Arbeitswelt, Berufswahlprozesse und Berufsorientierung, Grundlagen der Berufspädagogik und beruflichen Didaktik sowie einem professionspraktischem Studium zusammensetzt, entfallen *40 Credit-Points (CP)*. In den *professionspraktischen Studien* sind schulpraktische Übungen enthalten, die den Studierenden erlauben sollen, ihre Fähigkeiten zur lernträchtigen Strukturierung fachlichen Wissens und Könnens zu erproben.

- (9) Die Bestandteile des professionspraktischen Studiums sind im Modul: „Professionspraktische Studien -Professionspraktikum Übergangssysteme Schule- Ausbildung –Arbeitswelt“ enthalten. Dazu gehören ein Schulpraktikum an Gymnasien bzw. Sekundarschulen im Umfang von 4 Wochen (Anforderungsumfang insgesamt äquivalent zu mindestens 5 Credit-Points) und *wahlweise* ein pädagogisches Orientierungspraktikum im Umfang von 4 Wochen mit dem Schwerpunkt Berufsorientierung bzw. Berufsberatung *oder* ein Betriebspraktikum im Umfang von 4 Wochen (Anforderungsumfang äquivalent zu 5 Credit-Points). Für die Durchführung der Praktika gilt die Praktikumsordnung für den Bachelorstudienangang für das Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg.  
Die Praktika finden in der Regel in der lehrveranstaltungsfreien Zeit statt.

- (10) Das Studium in den Bildungswissenschaften (Pädagogik und Psychologie) sowie das Orientierungs- und Professionspraktikum dienen wesentlich dazu, die angestrebte Berufsrolle als Lehrende/Lehrender in ihren Anforderungen und deren Bearbeitungsmöglichkeiten deutlich werden zu lassen. Zugleich geht es in diesem Teil des Lehramtsstudiums um die Vorbereitung der Studierenden auf ihre Rolle als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft, die sie nur effektiv gestalten und ausfüllen können, wenn die in den Praktika gewonnen Erfahrungen in den begleitenden Lehrveranstaltungen reflektiert werden.

- (11) Das Studium schließt mit der schriftlichen Bachelorarbeit ab, die einen Anforderungsumfang von 10 Credit-Points hat.

- (12) Neben der Wissensaneignung und der Ausprägung von Fähigkeiten und Fertigkeiten in den verschiedenen Formen der Lehrveranstaltungen ist intensives Eigenstudium für den erfolgreichen Studienabschluss unerlässlich.

- (13) Die Mitarbeit in den Gremien der Selbstverwaltung der Universität wird den Studierenden empfohlen.

- (14) Zusätzlich werden die Auseinandersetzung mit historischen, gesellschaftspolitischen, künstlerischen, philosophischen und anderen Themen im Rahmen des Studiums, z. B. durch die Teilnahme an Veranstaltungen des "Studium generale", Ringvorlesungen u.a. sowie eine sportliche Betätigung empfohlen.

## **§ 2**

### ***Aufnahme des Studiums***

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine abgeschlossene, einschlägige Techniker- oder Meisterausbildung oder eine durch Rechtsvorschrift oder vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
- (2) Die Fakultät regelt durch eine Satzung das Auswahlverfahren der Bewerber für die Fächer, die zulassungsbeschränkt sind.
- (3) Das Studium beginnt jeweils mit dem Wintersemester.

## **§ 3**

### ***Umfang, Gliederung und Abschluss des Studiums***

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Abschlussarbeit sechs Semester.
- (2) Entsprechend der Zielsetzung des Studienganges umfasst das Studium insgesamt **180 ECTS-Punkte** (Credits bzw. CP).
- Studien im Unterrichtsfach Technik im Umfang von 66 CP
  - Studien in einem zweiten Unterrichtsfach im Umfang von 64 CP
  - Als zweites Unterrichtsfach stehen Sport, Mathematik, Ethik, Englisch und Informatik zur Auswahl
  - Studien der Bildungswissenschaften im Umfang von 40 CP sowie
  - eine schriftliche Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung im Umfang von 10 CP.
- (4) Aufgrund der bestandenen Modulprüfungen sowie der Verteidigung der Bachelorarbeit verleiht die Fakultät den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

## **§ 4**

### ***Regelungen für ein Teilzeitstudium und Nachteilsausgleich***

- (1) Ein Teilzeitstudium kann beantragt werden. Die Genehmigung erfolgt durch den für den jeweiligen Studiengang zuständigen Prüfungsausschuss. Näheres regelt die Rahmenordnung für ein individuelles Teilzeitstudium.
- (2) Für Studierende, die aufgrund ihrer gesundheitlichen Einschränkungen/Behinderungen Studien- oder Prüfungsleistungen nicht in der vorgesehenen Form erbringen können, ist die Beantragung eines Nachteilsausgleichs aufgrund des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 in Form eines individuellen Studienplans möglich.

## **§ 5**

### **Arten der Lehrveranstaltungen**

- (1) Der Studiengang ist modular aufgebaut, die einzelnen Module sind im *Modulhandbuch* beschrieben. Bestandteile der Module sind Lehrveranstaltungen wie Vorlesungen, Kolloquien, Seminare, Übungen, Tutorien, Projekte, Laborpraktika und Praktika in den zukünftigen Berufsfeldern der Studierenden außerhalb der Universität.
- (2) Vorlesungen sind wissenschaftliche Vortragsreihen, die in der Regel von einer Professorin, einem Professor oder einer Person gleichwertiger Qualifikation durchgeführt werden und in zusammenhängender und systematischer Darstellung grundlegende Sach-, Theorie- und Methodenkenntnisse vermitteln.
- (3) Seminare dienen der wissenschaftlichen Aufarbeitung theoretischer und praxisbezogener Fragestellungen im Zusammenwirken von Lehrenden und Lernenden. Dies kann in wechselnden Arbeitsformen (Informationsdarstellungen, Referaten, Thesenerstellung, Diskussionen) und in Gruppen erfolgen.
- (4) Übungen dienen der Aneignung grundlegender Methoden, Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- (5) In Kolloquien erfolgt die vertiefte wissenschaftliche Auseinandersetzung zwischen Lehrenden und Lernenden zu ausgewählten Fragestellungen.
- (6) Exkursionen dienen der Anschauung und Informationssammlung sowie dem Kontakt zur Praxis vor Ort.
- (7) Projekte dienen der Entwicklung von Fähigkeiten zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und der praxisorientierten Lösung wissenschaftlich fundierter Aufgaben. Sie werden in Gruppen durchgeführt.
- (8) Laborpraktika dienen durch eine praxisnahe Anwendung der Festigung der Studieninhalte.
- (9) Tutorien dienen der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte. Sie werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt.
- (10) Praktika dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrerin oder Lehrer. Darüber hinaus sollen die Praktika dazu beitragen, die zukünftigen Absolventen zu wissenschaftlich begründetem und pädagogisch verantwortlichem Handeln zu befähigen.
- (11) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel von Professorinnen oder Professoren oder von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern durchgeführt.

## **§ 6**

### **Bachelorabschluss**

- (1) Die Bachelorabschluss umfasst
  - studienbegleitende Modulprüfungen im ersten und zweiten Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften,
  - eine schriftliche Hausarbeit (Bachelorarbeit) mit einer Bearbeitungszeit von 8 Wochen einschließlich einer mündlichen Verteidigung der Bachelorarbeit im Umfang von 30 Minuten.
- (2) Die im Unterrichtsfach Technik und im zweiten Unterrichtsfach sowie in den Bildungswissenschaften geforderten einzelnen Prüfungsleistungen und die Anzahl der jeweils zu vergebenden ECTS-Punkte sind in den fächerspezifischen Vorschriften (Teil B) geregelt.

## **§ 7**

### **Studienfachberatung**

- (1) Um den Studienanfängerinnen und -anfängern die Orientierung an der Otto-von-Guericke-Universität zu erleichtern, sind sie verpflichtet zu Beginn des ersten Semesters an einer Studienberatung teilzunehmen und diese selbständig und frühzeitig bei allen Fragen bezüglich des Studiums kontinuierlich in Anspruch zu nehmen, damit das Studium in der Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) Um eine bessere Orientierung zur Wahl von Anwendungsrichtungen und Wahlpflichtfächern zu ermöglichen, werden den Studierenden inhaltliche Erläuterungen zum Studium mittels Informationsmaterial und Informationsveranstaltungen angeboten.
- (3) Eine Studienfachberatung durch eine Fachberaterin bzw. einen Fachberater der Fakultät kann jederzeit in Anspruch genommen werden und erscheint insbesondere in folgenden Fällen zweckmäßig:
  - Anlaufschwierigkeiten bei Studienbeginn,
  - wesentliche Überschreitung der Regelstudienzeit,
  - nicht bestandene Prüfungen bzw. nicht erfüllte Prüfungsvorleistungen,
  - Studiengang- oder Hochschulwechsel,
  - Auslandsstudium und individuelle Studienplangestaltung.
- (4) Im Hinblick auf die Bachelorarbeit empfiehlt es sich, möglichst frühzeitig mit den entsprechenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der an der Ausbildung beteiligten Fakultäten Kontakt aufzunehmen.

## **§ 8**

### ***Evaluation der Lehre***

Der Studiengang insgesamt und die einzelnen Lehrveranstaltungen werden regelmäßig nach universitätsinternen Kriterien evaluiert. In jedem Studienjahr werden die Studienabschlüsse und -abbrüche ausgewertet und eine Absolventenbefragung durchgeführt.

**§ 9**  
***Inkrafttreten***

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 02.09.2009 und des Senates der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom XX.xx.2010.

Magdeburg, XX.XX.2010

Prof. Dr. K. E. Pollmann

Rektor

der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

## Teil B FÄCHERSPEZIFISCHE VORSCHRIFTEN

### Unterrichtsfach Technik

#### § 1

#### Studienziele der Fachrichtung Technik

- (1) Die zentrale Aufgabe des Studienfachs besteht darin, die Studierenden auf ihre Tätigkeit als zukünftige Lehrerinnen und Lehrer für den Technikunterricht an Sekundarschulen bzw. Gymnasien vorzubereiten.
- (2) Notwendige Kompetenzen werden den Studierenden in der *fachwissenschaftlichen Ausbildung* mit dem Schwerpunkt natur- und ingenieurwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Hier eignen sich die Studierenden fachwissenschaftliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten an, die grundlegend für das Qualifikationsprofil des Techniklehrers sind, um Technik zu verstehen, in adäquater Form zu reflektieren und zu unterrichten.
- (3) Um der Mehrdimensionalität von Technik gerecht werdend, stehen die technischen Sachsysteme in ihrem Entstehungs- und Verwendungszusammenhang unter Beachtung ihrer sozialen, humanen und naturalen Dimension im Mittelpunkt des Moduls „Mensch-Natur-Technik“. Die Entwicklung von Technik und Arbeit im Zusammenwirken von Mensch, Natur und Gesellschaft wird dabei zu einem Modul übergreifendem Thema, welches im Rahmen der *Bildungswissenschaften* vertieft wird.
- (4) Die Verschränkung von Theorie und Praxis ist ein Wesensmerkmal von Technik, das insbesondere bei der akademischen Ausbildung von Techniklehrern in der *Fachdidaktik* berücksichtigt werden muss. Deshalb werden die Studierenden neben der schulpraxisorientierten fachdidaktischen Ausbildung professionspraktische Studien in einem Betrieb oder in einer Einrichtung der Berufsorientierung absolvieren.

#### § 2

#### Inhaltsbereiche/Module

Das Bachelorstudium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule des Unterrichtsfachs Technik und Studienverlauf

Studienmodule Technik inkl. Fachdidaktik	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft	6	8	2	2		2														
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Pflicht)	23	40	6	6		6	6		6	6		2	2		2	2				
Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Wahlpfl.)	20	12	4	4				2	2	2	2				2		2			
Didaktik der Technik	6	6													2	4				
<b>Summen</b>	<b>54</b>	<b>66</b>																		

### **§ 3**

#### ***Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten***

- (1) Der Studienbereich „Grundlagen der Ingenieurwissenschaften“ ist in einen Pflicht- und einen Wahlpflichtbereich geteilt, was die Festlegung individueller Studienschwerpunkte ermöglichen soll.
- (2) Für Studierende, die als Zweitfach Ethik, Englisch oder Sport gewählt haben, ist die Lehrveranstaltung Mathematik im Wahlpflichtbereich obligatorisch.

### **§ 4**

#### ***Studienorganisation***

- (1) Der Studiengang ist fakultätsübergreifend (geistes-, natur- und ingenieurwissenschaftliche Fakultäten) konzipiert. Dies ermöglicht den Studierenden, die sich ergebenden Synergien für ihre eigene berufliche Qualifizierung zu nutzen. Fachräume, Werkstätten und Ateliers der beteiligten Fakultäten stehen den Studierenden für die fachpraktische Ausbildung im Rahmen von Praktika, Übungen und Projekten zur Verfügung.
- (2) Das Modul Bautechnik soll in Kooperation mit der dem Fachbereich Bauwesen der Hochschule Magdeburg-Stendal durchgeführt werden.
- (3) Die Betreuung der Studierenden erfolgt im ersten Semester verstärkt über Tutorien. Tutorien werden in der Regel unter Verantwortung der Person, die die Vorlesung oder das Seminar hält, von Studierenden höherer Fachsemester durchgeführt. Sie dienen neben der fachspezifischen Unterstützung der Einübung und Vertiefung der Vorlesungs- oder Seminarinhalte sowie zur Förderung der sozialen Integration der Erstsemester in die Universität. Darüber hinaus steht allen Studierenden die Studienfachberatung (vgl. § 7) zur Verfügung.

## **Bildungswissenschaften**

### **§ 1**

#### ***Studienziele Bildungswissenschaften***

- (1) Die allgemeine Zielsetzung des Studiums der Bildungswissenschaften ist die Einführung der Studierenden in pädagogische, berufspädagogische, psychologische, arbeitssoziologische und modernisierungstheoretische Themen, die sie auf die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vorbereiten. Das Studium der Bildungswissenschaften ist in vier Module gegliedert.
- (2) Im Modul *Allgemeine Pädagogik und pädagogische Psychologie* erarbeiten sich die Studierenden die Grundlagen und Grundbegriffe der Bildungswissenschaft in historischer und systematischer Perspektive. Sie sind in der Lage, pädagogisch relevante Sachverhalte zu identifizieren und gesellschaftlich hinsichtlich des Bedingungsgefüges zu reflektieren sowie empirische Zugänge zu diesen Phänomenen zu entwickeln.  
Die inhaltlichen Schwerpunkte der pädagogische Psychologie liegen in den psychologischen Grundlagen lebenslanger Bildungsprozesse sowie auf den spezifischen Lehr-Lern-Arrangements, die auch neue Lehr-/Lernmedien und kooperatives Lernen in Gruppen einbeziehen.
- (3) Die Zielsetzung des Studiums im Bereich *Berufspädagogik und berufliche Didaktik* besteht in der Aneignung von Kenntnissen über das deutsche Berufsbildungssystem und dessen Stellung im internationalen Vergleich. Sie lernen Inhalte und Methoden der betrieblichen Berufsausbildung kennen und erwerben Grundlagenwissen in Berufspädagogik und der Didaktik der beruflichen Bildung.

- (4) Im Modul *Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse, Systeme der Berufsorientierung* bereiten sich die Studierenden darauf vor, als Mittler zwischen Schule und Wirtschaft Jugendliche in ihrer Berufswahlorientierung zu unterstützen. Die Studierenden erarbeiten sich einen angemessenen Überblick über die Veränderungen der Arbeits- und Wirtschaftswelt, können aktuellen Bezüge zu gesellschaftlichen Entwicklungen aufzeigen und diese aus arbeitsorganisatorischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Perspektive kritisch bewerten und modernisierungstheoretisch sowie bildungstheoretisch diskutieren.
- (5) Die *professionspraktischen Studien* dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden und Orientierungen in der Wirtschafts- und Arbeitswelt sowie dem beruflichen Alltag als Lehrer. Die Studierenden sollen im Rahmen des *Professionspraktikums am Übergangssystem Schule- Ausbildung -Arbeitswelt* Erfahrungen in Schulen, Einrichtungen der Berufswahl- bzw. Berufsorientierung oder in Unternehmen sammeln und diese professionstheoretisch in begleitenden Seminaren reflektieren (ausführlichere Informationen beinhalten die Modulbeschreibungen im Modulhandbuch).

## § 2 Inhaltsbereiche/Module

Das Bachelorstudium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau der bildungswissenschaftlichen Studien sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienmodule Bildungswissenschaften und Studienverlauf

Studienmodule Bildungswissenschaften	SWS	CP	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
Allgemeine Pädagogik und Pädagogische Psychologie	6	10	2	2		2														
Grundlagen der Berufspädagogik und berufl. Didaktik	8	10									2			2	2					
Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse, Berufsorientierung	8	10						2	2		2	2								
Professionspraktikum Übergangssysteme Schule- Ausbildung-Arbeitswelt		10													2				2	
<b>Summen</b>	<b>22</b>	<b>40</b>																		

## § 3 Besondere Regelungen für die Wahl von Schwerpunkten

Im Modul: „Professionspraktische Studien -Professionspraktikum Übergangssysteme Schule-Ausbildung –Arbeitswelt“ haben die Studierenden die Möglichkeit, sich neben dem Schulpraktikum *wahlweise* für ein pädagogisches Orientierungspraktikum in einer Einrichtungen der Berufsorientierung *oder* für ein Betriebspraktikum zu entscheiden.

## § 4 Studienorganisation

Das Studium der Bildungswissenschaften ist institutsübergreifend konzipiert. Es wird in Kooperation mit dem Institut für Erziehungswissenschaften und dem Institut für Psychologie durchgeführt. Die sich daraus ergebenden Synergien nutzen die Studierenden für den fachlichen Austausch mit Pädagogen und Erziehungswissenschaftlern.

## Zweifächer

# Unterrichtsfach Englisch

### § 1

#### ***Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfachs***

Für die Zulassung zum Studium im Unterrichtsfach Englisch sind gute Kenntnisse der englischen Sprache nachzuweisen. Dies kann durch Prüfungen wie TOEFL, Cambridge Degree of Proficiency in Englisch o. ä. belegt werden. Für TOEFL gelten folgende Punktzahlen:

- alter Test: 550 Punkte,
- Computer-Test: 213 Punkte bzw.
- Internet-Test: 79 Punkte.

### § 2

#### ***Studienziele des Unterrichtsfachs***

Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Englisch beginnt im 1. Semester und baut auf guten Kenntnissen der englischen Sprache auf. Im Studium des Unterrichtsfachs werden Kenntnisse und Fertigkeiten in linguistischen, kultur- und literaturwissenschaftlichen Bereichen der anglophonen Welt vermittelt. Die bereits vorhandenen sprachpraktischen Fertigkeiten werden weiter ausgebildet. Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

### § 3

#### ***Inhaltsbereiche/Module***

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.
- (2) In Absprache mit einem/r Dozenten/in der OvG-Universität kann ein Studienprojekt individuell oder in einer Gruppe durchgeführt werden. Dies gilt auch für die Zeit des Auslandsaufenthalts. Für ein solches Projekt können bis zu 6 CP erworben werden, die auf das Modul, dem das Projekt zugeordnet ist, angerechnet werden. Dadurch können also „Lehrveranstaltungen“ ersetzt werden. Dies gilt auch für die Teilnahme an Workshops, Summer Schools, Konferenzen usw. Auch hier können in Absprache mit einer/m Dozenten/in bis zu vier CP für ein Modul erworben werden.
- (3) Während des Studiums ist ein längerer (d. h. mehrmonatiger) Aufenthalt (Studium, Praktikum, Arbeitsaufenthalt) in einem englischsprachigen Land dringend erforderlich. Studierende sollen dazu die Studienberatung im Institut und im Akademischen Auslandsamt nutzen sowie die Hinweise des DAAD regelmäßig verfolgen. Insbesondere wird auf die Kooperation mit der Anglia Ruskin University, Chelmsford, verwiesen. Studierende, die sich für ein Auslandssemester in einem englischsprachigen Land entscheiden, wird empfohlen, dafür das 5. oder 6. Semester zu nutzen.
- (4) Scheine für Lehrveranstaltungen, die im englischsprachigen Ausland erworben werden, werden für das Unterrichtsfach Englisch anerkannt, wenn die Anforderungen denen für am IfPh erworbene Leistungs- und Teilnahmenachweise entsprechen. Scheine, die Studierende an der Anglia Ruskin University, Chelmsford, für dort erfolgreich besuchte bildungswissenschaftliche Lehrveranstaltungen erworben haben, können vom IBBP für das Studium der Betriebspädagogik anerkannt werden.

**§ 4**  
**Grundsätzliche Empfehlung zur Studienplanung**

In den ersten beiden Semestern sollten neben den beiden vierstündigen sprachpraktischen Veranstaltungen (Modul 6) die Einführungen in die Linguistik und in die Kulturstudien (Modul 1 ‚Allgemeine Einführung‘ und Modul 2 ‚Spezielle Einführung‘) belegt werden. Um den Studienverlauf etwas zu entzerren, sollten die weiteren Lehrveranstaltungen für diese Module – die allgemeine und die spezielle Einführung in die Literaturwissenschaft - vorzugsweise erst im dritten und vierten Semester besucht werden.

Der Besuch von Lehrveranstaltungen des Moduls 3 - ‚Fachsprache und Linguistik I‘- sowie von Lehrveranstaltungen im Bereich der Kulturstudien (Modul 4 – Kultur-/Literaturstudien I) ist nach erfolgreicher Teilnahme an den Einführungen schon ab dem 3. Semester möglich. Die Teilnahme an literaturwissenschaftlichen Veranstaltungen des Moduls 4 kann erst ab dem 5. Semester erfolgen.

Das Schulpraktikum (Modul 5) soll in den Semestern drei bis fünf, vorzugsweise jedoch im fünften Semester durchgeführt werden.

**Studienverlauf**

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Sprachpraxis I	12	12	4			4			2			2								
2 Allgemeine Einführung	6	12	4					2												
3 Spezielle Einführung	6	12				4					2									
4 Fachsprache und Linguistik I	4	8						2						2						
5 Literatur-/Kulturstudien I Kulturstudien Literaturstudien	10	16									2			2				2		
6 Fachdidaktik	2	4													2					
<b>Summen</b>	<b>40</b>	<b>64</b>																		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

\*\* Die ausgewählten Lehrveranstaltungen dürfen nicht bereits (z. B. in anderen Modulen) belegt worden sein.

**Studienplan für das Unterrichtsfach Englisch**

# Unterrichtsfach Ethik

## § 1

### Studienziele des Unterrichtsfachs

Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Ethik beginnt im 1. Semester. Die Ausbildung im Unterrichtsfach Ethik soll die Kenntnis der Grundlagen der Ethik und der Praktischen Philosophie sowie angrenzender Gebiete und Kenntnisse in der Theoretischen Philosophie vermitteln. Ziel ist die Einsicht in die zentralen philosophischen Grundprobleme ethischer Theoriebildung, die philosophiehistorische Kenntnis der wichtigsten Denkansätze und ein grundlegendes Verständnis für die Probleme der Angewandten Ethik. Die im Bachelor-Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bilden die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

## § 2

### Inhaltsbereiche/Module

- (1) Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.
- (2) Ein Leistungsnachweis (LN) umfasst 4 CP oder 6 CP. Ein Studiennachweis (SN) wird in d. R. über 2 CP ausgestellt.

#### Studienverlauf

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
			V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
1 Einführung in die Philosophie und Logik	6	10	4	2		4														
2 Theoretische Philosophie	4	10						6		4										
3 Praktische Philosophie	4	10	4			6														
4 Kultur- und Technikphilosophie	4	10						6		4										
6 Ethik	4	10				6		4												
7 Angewandte Ethik	4	10								6				4						
13 Didaktik der Ethik	4	4				2								4						
<b>Summen</b>	<b>30</b>	<b>64</b>																		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Ethik

# Unterrichtsfach Informatik

## § 1

### Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium des zweiten Unterrichtsfaches Informatik beginnt im 1. Semester und baut auf die informatischen Kenntnisse, die in den Modulen „Einführung in die Informatik – Algorithmen und Datenstrukturen I“, Strukturierte Computerorganisation sowie die mathematischen Kenntnissen, die im Modul Mathematik erworben worden sind, auf. Das Studium soll die Studierenden befähigen, komplexe informationstechnische Systeme und Fragestellungen zu analysieren, für konkrete Aufgabenstellungen Algorithmen und rechnerische Lösungen zu finden. Sie können diese in Programme in einer geeigneten Programmiersprache umsetzen und zur erfolgreichen Ausführung bringen.
- (2) Darüber hinaus bilden die hier vermittelten Kenntnisse und Fähigkeiten die fachwissenschaftliche Grundlage für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums und können bei gegebener Schwerpunktsetzung zu einem vollwertigen Zweifach ausgebaut werden.

## § 2

### Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält das Modulhandbuch.

Studienverlauf

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*		2.*		3.*		4.*		5.*		6.*	
			V	S/ÜP	V	S/ÜP	V	S/ÜP	V	S/ÜP	V	S/ÜP	V	S/ÜP
1 Technische Informatik I	4	6	2	1	1									
2 Informatiksysteme	4	6							2	1	1			
3 Schulnetzwerke	4	5											2	1
4 EAD II	4	5				2	2							
5 Modellierungstechniken Softwareprojekt	3	6						2	1					
6 Anwendersoftware	4	6				2	1	1						
7 Simulation, Animation & Simulationsprojekt	4	6	2	1	1									
8 Datenbanken	4	5									2	2		
9 Computergraphik	4	5											2	2
10 Theoretische Informatik	5	5									3	2		
11 Mediendidaktik	1	2												1
12 Didaktik der Informatik I	3	4						2	1					
13 Schulpraktische Übungen	1	3								1				
<b>Summen</b>		64												

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

Studienplan für das Unterrichtsfach Informatik

# Unterrichtsfach Mathematik

## § 1

### Studienziele des Unterrichtsfachs

- (1) Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik beginnt im 1. Semester und baut auf die während der Schulzeit erworbenen mathematischen Kenntnisse und mathematischen Kompetenzen (Modellbilden, Problemlösen, Begründen und Beweisen, Nutzen von Medien) auf. Es umfasst neben einem differenzierten Angebot mathematischer Wahlpflichtfächer auch Inhalte zur Geschichte der Mathematik und Grundlagen der Mathematik sowie die Vermittlung fachdidaktischer und unterrichtsbezogener Basiskompetenzen für eigene Unterrichtstätigkeit in der gymnasialen Mittel- und Oberstufe, einschließlich Fachgymnasien.
- (2) Das Studium im Unterrichtsfach Mathematik soll zu fachlichen und methodischen Handlungskompetenzen zur Planung, Durchführung und Auswertung eines Unterrichts in technikwissenschaftlichen Tätigkeitsfeldern in verschiedenen Bildungseinrichtungen befähigen. Das Studium vermittelt darüber hinaus die fachwissenschaftlichen und didaktischen Grundlagen für einen Masterstudiengang Technische Bildung.

## § 2

### Inhaltsbereiche/Module

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich. Eine Empfehlung für den Studienverlauf sowie inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen enthält der Anhang der vorliegenden Studienordnung.

Studienverlauf

Studienmodule	SWS	Credit-Points	1.*		2.*		3.*		4.*		5.*		6.*	
			V	S/Ü/P	V	S/Ü/P	V	S/Ü/P	V	S/Ü/P	V	S/Ü/P	V	S/Ü/P
1 Analysis I,II	12	18	4	2	4	2								
2 Geschichte und Grundlagen der Mathematik	2	3					2							
3 Lineare Algebra / Geometrie	10	14					4	2	2	2				
4 Numerik	6	7							2	2/2				
5 Stochastik	10	15									4	2	3	1
6 Proseminar	2	3												2
7 Fachdidaktik Mathematik	3	4			2		1							
<b>Summen</b>	<b>45</b>	<b>64</b>												

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

# Unterrichtsfach Sport

## § 1

### ***Besondere Studienvoraussetzungen des Unterrichtsfaches***

Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist das Bestehen der sportpraktischen Eignungsprüfung und die Vorlage eines Rettungsschwimmerscheins - Silber der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft (DLRG) oder des Deutschen Roten Kreuzes (DRK), Wasserwacht (gemäß § 27 Abs. 6 des Hochschulgesetzes Sachsen-Anhalt - HSG LSA - vom 5. Mai 2004). Der Rettungsschwimmerschein ist zur Anmeldung der Bachelorarbeit dem Prüfungsamt vorzulegen.

## § 2

### ***Studienziele des Unterrichtsfachs***

- (1) Das Studium des Unterrichtsfachs Sport zielt auf die professionelle Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der allgemeinbildenden Schulen.
- (2) Die Studierenden entwickeln professionelle Kompetenzen für eine reflektierte sportpädagogische und programmatische Tätigkeit im Berufsfeld Schule. Zum Ende ihres Studiums sind sie in der Lage, Kindern und Jugendlichen die Bewegungs-, Spiel- und Sportkultur exemplarisch zu erschließen und dabei ihre Entwicklung gezielt zu fördern. Sie können die große Heterogenität ihrer Adressaten berücksichtigen, die sich aus der Verschiedenheit (z. B. hinsichtlich Leistungsstand und Entwicklungstempo) und Vielfältigkeit (z. B. in Bezug auf geschlechtsbezogene, soziale, kulturelle und ethnische Differenzen) der Schülerinnen und Schüler ergibt.
- (3) Um den sportpädagogischen Doppelauftrag der Sacherschließung und Entwicklungsförderung professionell zu erfüllen, erwerben die Studierenden zum einen ein reflexionsfähiges Können im Bereich der praktischen Eigenrealisierung und der Vermittlung von Bewegung, Spiel und Sport. Zum anderen eignen sie sich ein intelligentes und flexibel verfügbares Wissen über theoretische und forschungsmethodische Inhalte der Sportwissenschaft an.

Das Bachelorstudium des Unterrichtsfachs Sport vermittelt die Grundlagen für eine Lehrtätigkeit an allgemeinbildenden Schulen. Das daran anschließende Masterstudium profiliert diese Grundlagen mit Bezugnahme auf eine Lehrtätigkeit an Sekundarschulen bzw. an Gymnasien.

**§ 3**  
**Inhaltsbereiche/Module**

Das Studium ist in Module gegliedert. Umfang und Aufbau des Studiums sind im folgenden Studienplan ersichtlich:

	Studienmodule	SWS	CPs	1.*			2.*			3.*			4.*			5.*			6.*		
				V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P	V	S	P
				1.	Humanwissenschaftliche Grundlagen des Sports	4	8	2			2										
2.	Naturwissenschaftliche Grundlagen des Sports	5	10	3			2														
3.	Wissenschaftliches Arbeiten in der Sportwissenschaft	6	12									2					4				
4.	Fachdidaktische Studien I	4	10							2			2								
5.	Theorie und Praxis des Sports I	8	8	2		2			4												
6.	Theorie und Praxis des Sports II	10	10								7		3								
7.	Theorie und Praxis des Sports III	6	6														6				
	<b>Summe</b>	<b>43</b>	<b>64</b>																		

\* Angabe in SWS/Präsenzzeit

## **Teil C Empfehlungen zum Studienverlauf und Modulbeschreibungen**

### ***1. Modulbeschreibungen***

Diese Unterlagen befinden sich im Modulhandbuch des Studiengangs.

## 2. Empfehlungen zum Studienverlauf

Empfohlener Studienplan Bachelorstudiengang										
Lehramt an Sekundarschulen und Gymnasien										
	Studienmodule		CP	SWS	1.	2.	3.	4.	5.	6.
A	Mensch-Natur-Technik-Gesellschaft		8							
	Einführung in technisches Denken und Handeln			4	6					
	Technik-Umwelt-Gesellschaft (Ringvorlesung)			2		2				
B/1	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Pflichtmodule)		40							
	Fertigungslehre		8	4			4	4		
	Konstruktionselemente	Teil I	4	4			4			
	Werkstofftechnik		8	7		3	4			
	Energiesysteme		6	4		6				
	Informatik	Teil I	5	4	5					
	Bautechnik		5	4					5	
	Grundlagen der Physik	Teil I	4	4		4				
B/2	Grundlagen der Ingenieurwissenschaften (Wahlpflichtmodule)		12							
	Informatik	Teil II	4	4						
	Konstruktionselemente	Teil II	4	4						
	Werkstofftechnik	Teil II	4	4						
	Physik II	Teil II	4	4		4				
	Grundlagen der Mathematik		4	6	4					
	Einführung in die Mechatronik		4	4						
	Grundlagen der Arbeitswissenschaften		4	4						
	Einführung in die Wirtschaftswissenschaften		4	4						
C	Didaktik der Technik		6	6						
	Fachdidaktik technischer Allgemeinbildung		6	4				6		
D	Bildungswissenschaften		40							
1.	Allg. Pädagogik und pädagogische Psychologie		10	4	6					
				2			4			
2.	Grundlagen der Berufspädagogik und der berufl. Didaktik		10	8					4	6
3.	Arbeitswelt im Wandel, Berufswahlprozesse, Systeme der Berufsorientierung		10	8			6	4		
4.	Professionspraktikum Übergangssysteme Schule-Ausbildung-Arbeitswelt		10	4					5	5
E	Zweites Unterrichtsfach:		64							
	Englisch, Ethik, Informatik, Sport, Mathematik		60		10	10	10	10	10	10
	Fachdidaktik		4						4	
	Bachelorarbeit		10							10
	Gesamt:		180		33	30	32	26	28	31